

SATZUNG

der Stadt Dahn über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2026 vom 04.12.2025

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 1 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) vom 25.02.2025 (GVBl. S. 25) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Dahn in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatzz

Die Stadt Dahn erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Auf der Grundlage des § 3 setzt die Stadt Dahn unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 3 Hebesätze ab dem Jahr 2026

Die Stadt Dahn setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2026 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b. für die unbebauten und bebauten Grundstücke gemäß § 249 Abs 1 Nr 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke) auf 580 v.H.
 - c. für bebauten Grundstücke gemäß § 249 Abs.1 Nr 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf 1027 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dahn über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 vom 10.04.2025 außer Kraft.

Dahn, den 04.12.2025



Holger Zwick
Stadtbumermeister